

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon:

Telefax:

tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

0901-23-8712/2-40832/2023

Erfurt

17. Januar 2024

**Übergang von Z-Werten zu den Bezeichnungen nach
Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) bei bestehenden Anlagen
zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen nach Nr. 8
des Anhangs 1 der 4. BImSchV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV am 01.08.2023 werden bundesweit einheitlich verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung und Klassifizierung von mineralischen Ersatzbaustoffen definiert. Das Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe sowie von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut und deren Verwendung in technischen Bauwerken ist seit dem 01.08.2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklassen zugeordnet werden können. Die landesspezifischen Erlasse und Vollzugshinweise im Bereich des Abfallrechts, die sich auf die LAGA M 20 bezogen und deren Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle in technischen Bauwerken ergänzt oder konkretisiert haben, sind mit dem 01.08.2023 außer Kraft getreten (Erlass des TMUEN zum Inkrafttreten der Mantelverordnung/Ersatzbaustoffverordnung vom 13.06.2023).

Die Umsetzung der Anforderungen aus der ErsatzbaustoffV obliegt zuallererst den Anlagenbetreibern. Entsprechende Hinweise hat das TLUBN auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Merkblätter (Arbeitsstand: 17.05.2023) sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/abfall/abfallwirtschaft/ersatzbaustoffverordnung>



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die
Möglichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

Durch die erfolgte Ablösung der Technischen Regeln der LAGA bestehen jedoch in vielen Fällen für Betreiber von Anlagen, in denen mineralische Abfälle gehandhabt werden, Fragen bei der Umsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen aus Genehmigungsbescheiden. Ursächlich hierfür ist der Bezug von Inhalts- und Nebenbestimmungen auf die LAGA M 20 und die Diskrepanz zwischen LAGA-Zuordnungswerten und den Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung.

Eine Anpassung der abfallrechtlichen Gestattungssituation mittels §§ 15 oder 17 BImSchG ist nicht möglich, da die jeweiligen Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dient der Durchsetzung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Verpflichtung zur Anpassung einer Anlage an geänderte öffentlich-rechtliche Vorschriften richtet sich im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vielmehr allein nach dem maßgeblichen Fachrecht (KrWG, ErsatzbaustoffV, etc.). Während im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein großer Teil anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen hinsichtlich der Anlage, darunter auch solche des Abfallrechts, mitgeprüft (konzentriert) werden, lebt die Zuständigkeit der anderen Behörden für die Überwachung öffentlich-rechtlicher Vorschriften wieder auf. Daher kann die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch keine Kompetenz der Immissionsschutzbehörde für nachträgliche Anordnungen zur Durchsetzung abfallrechtlicher Anforderungen begründen.

Eine Prüfung und Anpassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, in welchen auf die LAGA M 20 bzw. einzelne Nomenklaturen oder Regelungen aus dieser verwiesen wird, kann zusammen mit einer im Sinne des BImSchG anderweitigen Änderung der Anlage (z. B. mit Feststellung der Werte im Tenor des Bescheides, Änderungen der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen früherer Bescheide) oder über einen Feststellungsbescheid gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgen.

Bei der Änderung der Vorgaben stellt sich die Frage, wie die LAGA Zuordnungswerte auf die Materialklassen nach ErsatzbaustoffV übertragen werden können. Aufgrund des Parameterumfangs und der Untersuchungsmethoden ist eine unmittelbare Übertragung der Zuordnungswerte nach LAGA M 20 auf die Materialklassen nach ErsatzbaustoffV nicht möglich.

Um kostenintensive Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden, sollten die Anlagenbetreiber bis zur erfolgten Anpassung der Genehmigungen die beiliegende Tabelle (Anlage) als Orientierungshilfe anwenden. Diese ermöglicht einen Abgleich der vor einer beabsichtigten Annahme vorzulegenden Deklarationsuntersuchungen mit den gemäß Anlagengenehmigung bestehenden Anforderungen. Mit der Tabelle wird eine Überführung der Bezeichnungen von den Z-Werten zu den Bezeichnungen nach ErsatzbaustoffV empfohlen. Auf die Vorlage zusätzlicher LAGA-Untersuchungen sollte weitestgehend verzichtet werden können.

Die Überführung der Bezeichnungen nach der beiliegenden Tabelle dient auch einer vereinfachten Annahmekontrolle. Sie ersetzt weder die nach §§ 11 und 16 ErsatzbaustoffV vorgegebene Einstufung von Ersatzbaustoffen in Materialklassen noch den nach § 5 ErsatzbaustoffV zu führenden Eignungsnachweis. Sie erlaubt auch keine Aussagen zu den Wassergefährdungsklassen. Dazu verweisen wir auf die Vollzugshilfe zur Umsetzung von § 10 Abs. 1 AwSV in Bezug auf die ErsatzbaustoffV des BLAK UmwS vom 27.07.2023 (<https://tlubn.thueringen.de/wasser/wassergefaehrdende-stoffe>).

Die ErsatzbaustoffV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke und unterscheidet z. B. bei den jeweiligen Anforderungen an die Herstellung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe in mobilen und stationären Anlagen nicht, ob es sich dabei um i. S. d. BImSchG genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt.

Da die entsprechenden Anlagen somit nicht zwangsläufig über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung verfügen, ist es sinnvoll, dass die zuständigen Überwachungsbehörden alle in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Betreiber von Anlagen, in denen mit mineralischen Abfällen umgegangen wird, auf die seit dem 01.08.2023 an Stelle der LAGA M 20 geltende ErsatzbaustoffV hinweisen. Dabei ist zu prüfen, ob die aktuelle gültige Genehmigung noch passt oder ggf. anzupassen wäre, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

Ich bitte, die zuständigen Behörden in Thüringen entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Maren Kühn

